

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen
BSV
Geschäftsfeld AHV
Berufliche Vorsorge und Ergän-
zungsleistungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

26. September 2023

Änderung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung. Anerkennung des betreuten Wohnens für Bezügerinnen und Bezüger von EL zur AHV Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 21. Juni 2023 eingeladen, zur «Änderung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung. Anerkennung des betreuten Wohnens für Bezügerinnen und Bezüger von EL zur AHV» Stellung zu nehmen. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen uns wie folgt vernehmen:

Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüssen die Anerkennung des betreuten Wohnens für Bezügerinnen und Bezüger von EL zur AHV und nehmen erfreut zur Kenntnis, dass der Bundesrat Handlungsbedarf sieht. Die Stossrichtung der vorgeschlagenen Änderungen des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30) befürworten wir daher grundsätzlich. Wir erachten diese als wichtigen Ansatz, um altersgerechte Lebensformen und -räume zu fördern und zu unterstützen.

Die Schweizer Bevölkerung wird älter und die demographische Alterung wird sich in den nächsten zwei Jahrzehnten weiter beschleunigen. Diese Entwicklung führt zu steigenden altersbedingten öffentlichen Ausgaben und stellt die Langzeitpflegeeinrichtungen vor grosse Herausforderungen. Der Kanton Solothurn strebt eine Verschiebung aus dem stationären in den ambulanten und intermediären Bereich an. Der Anteil Personen mit niedriger Pflegebedürftigkeit, die im angestammten Zuhause oder einer betreuten Wohnform versorgt werden, soll erhöht werden. Dies kann allerdings nur gelingen, wenn auch die Inanspruchnahme des betreuten Wohnens gefördert wird.

Im Kanton Solothurn besteht bereits heute eine breite Angebotspalette im Bereich des betreuten Wohnens. Allerdings können sich viele betreuungsbedürftige Menschen derartige Angebote nicht leisten. Sie sind gezwungen, in ein Alters- und Pflegeheim einzutreten, falls sie keine Angehörigen haben, die sie ausreichend unterstützen können. Das ist nicht nur problematisch, weil die meisten Menschen möglichst lange selbständig, am liebsten im eigenen Zuhause leben möchten, sondern auch weil dadurch hohe, mitunter vermeidbare Heimkosten entstehen.

Durch die Anerkennung des betreuten Wohnens im Rahmen der EL können die Bedürfnisse der Bezügerinnen und Bezüger im Rentenalter nach sozialer Unterstützung und nach Betreuung, unabhängig von der Wohnform, besser berücksichtigt werden. Die vorgeschlagene Änderung des ELG hätte einen positiven Einfluss auf die Lebensqualität der Anspruchsberechtigten, würde deren Autonomie stärken und darüber hinaus auch deren Angehörige wirksam entlasten. Zudem könnten dadurch Heimeintritte verzögert werden.

Weiter möchten wir jedoch darauf hinweisen, dass die vorgeschlagene Anpassung des ELG im Bereich Wohnen eine Ungleichbehandlung zwischen Menschen verschiedenen Alters mit ähnlichem Unterstützungsbedarf schafft. Nicht nur die EL zur AHV, sondern auch die EL zur IV sollte im Geltungsbereich der neuen Regelung liegen. Die Argumente zur Vermeidung von Heimeintritten und die damit in Aussicht gestellten Kostensenkungen sind auch im IV-Bereich gültig. Wir regen deshalb an, die Revision gleichermaßen auch auf die EL zur IV anzuwenden.

Entschieden abgelehnt wird hingegen die vom Bundesrat vorgeschlagene Finanzierung über die Krankheits- und Behinderungskosten, welche die alleinige Finanzverantwortung der Kantone zur Folge hätte. Stattdessen schlagen wir die Einführung einer Betreuungspauschale vor – analog zur Variante 1 im erläuternden Bericht. Da es sich bei Betreuungskosten grundsätzlich um regelmässige und konstante Ausgaben handelt, erscheint es folgerichtig, die übliche Finanzierung von 5/8 durch den Bund und von 3/8 durch die Kantone anzuwenden.

Die vorgeschlagenen Änderungen stellen mitunter hohe Anforderungen an die Ausgestaltung kantonaler Reglemente, Richtlinien und Bedarfsnachweise sowie deren Vollzug. Für eine zielführende Umsetzung ist daher eine angemessene Frist bis zur Inkraftsetzung zu gewähren.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Art. 10 Abs. 1 Bst. b Ziff. 4 (neu)

Wir begrüssen die Deckung der Mietkosten eines zusätzlichen Zimmers für die Nachtassistenz. Die Kontrolle dürfte mit einem angemessenen Vollzugsaufwand jedoch schwer umsetzbar sein.

Diese neue Bestimmung zielt unseres Erachtens – anders als es der Titel der Vernehmlassung vermuten lässt – auf alle EL-Beziehenden ab, also auch auf diejenigen von EL zur IV. Wie einleitend erwähnt, würden wir eine Ausweitung auf die EL zur IV begrüssen.

Art. 10 Abs. 1^{bis}

Die Neuregelung zur Aufteilung des Rollstuhlzuschlags ist zu begrüssen.

Art. 14a (neu)

Die Auswahl der aufgeführten Betreuungsleistungen ist nachvollziehbar und zweckdienlich. Wir begrüssen, dass die Kompetenz zur Festlegung des Bedarfs einer Betreuungsleistung bei den Kantonen liegt, und dass die Kantone ausführende Regelungen bezüglich Bedarfsnachweis, Anbietern und Leistungsumfang der einzelnen Betreuungsleistungen selbst vornehmen können.

Die Einschränkung, die Hilflosenentschädigung nicht als Anspruchsvoraussetzung definieren zu dürfen, erachten wir als sinnvoll. Der Bedarf für niederschwellige Betreuungsleistungen besteht häufig, bevor die Voraussetzungen für die Hilflosenentschädigung erfüllt sind.

Wir befürworten insbesondere, dass im vorgeschlagenen Modell das betreute Wohnen breit interpretiert wird und sowohl institutionalisiertes betreutes Wohnen als auch betreutes Wohnen im angestammten Zuhause umfasst.

Wir regen hingegen an, das vorgeschlagene Finanzierungsmodell im Sinne einer mehrstufigen Betreuungspauschale als Ergänzung zur jährlichen EL zu überprüfen. Mindestens der Zuschlag für die Miete einer altersgerechten Wohnung sollte über die jährliche EL abgegolten werden.

Art. 16

Die dargelegte Schätzung der finanziellen Auswirkungen betrachten wir kritisch. Sie geht davon aus, dass alle EL-Beziehenden im Heim, die pro Tag weniger als 60 Minuten Pflege erhalten, im eigenen Zuhause bleiben werden, wenn sie Betreuungsleistungen beziehen können. Erfahrungsgemäss gibt es jedoch verschiedene Gründe, in ein Heim einzutreten. Daher gehen wir davon

aus, dass die Kosteneinsparungen für die Kantone geringer ausfallen bzw. verzögerter eintreten dürften, als im erläuternden Bericht ausgewiesen. Die tatsächliche Entlastung für die Kantone ist daher periodisch zu überprüfen.

Art. 21b

Die Schaffung des Artikels ist zu begrüßen, da die bisherige Praxis mit einer expliziten gesetzlichen Grundlage weitergeführt werden kann.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Brigit Wyss
Frau Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatschreiber